

153/J

der Abgeordneten Dr. Haider
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Privilegienabbau und Belastungspaket

Die jahrelange ungehemmte Verschwendungspolitik der sozialistisch dominierten Bundesregierung hat zu einer völligen Zerrüttung des Bundeshaushaltes geführt und die Staatsverschuldung in eine unverantwortliche Höhe getrieben. Die Verschuldung der öffentlichen Hand betrug Ende 1995 insgesamt 1.626,2 Mrd. S, das sind 68,5 % des BIP. Österreich ist auch der einzige Mitgliedsstaat der EU, bei dem sich diese negative Entwicklung im Jahre 1995 noch erheblich verstärkte.

Als Heilmittel gegen diese Entwicklung hat die Bundesregierung den Österreicherinnen und Österreichern nunmehr ein als Sparpaket getarntes Belastungspaket verordnet.

Von diesem Belastungspaket sind alle Bevölkerungsschichten betroffen, insbesondere aber der Mittelstand, die Familien, die Studenten, die Unternehmer und der öffentliche Dienst.

So beinhaltet das 100 Mrd. S Belastungspaket auf der Ausgabenseite nicht nachvollziehbare Einsparungen idHv :

Personalaufwand im öffentlichen Dienst 16,0 Mrd. S
familiären Transferleistungen und beim Pflegegeld 8,2 Mrd. S
Arbeitslosenversicherungsleistungen 5,3 Mrd. S
Pensionsversicherungsleistungen 13,5 Mrd. S
Förderungen 2,8 Mrd. S
Verwaltungsreformmaßnahmen und bei Bundesbetrieben 16,4 Mrd. S
Einschränkung von Zweckbindungen 4,5 Mrd. S
zusammen also 66,7 Mrd. S

Die einnahmenseitigen Maßnahmen beinhalten ein Belastungspotential von nahezu 50 Mrd. S, wovon der Bundshaushalt, bedingt durch die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, 33 Mrd. S für sich lukrieren kann. Der österreichische Steuerzahler bzw eine österreichische Durchschnittsfamilie kann in den Folgejahren je nach Betroffenheit mit Kürzungen zwischen 20.000,- S und 100.000,- S im Jahr rechnen.

. Durch Staffelung bzw. Wegfall des allgemeinen Absetzbetrages und der Sonderausgaben wird eine indirekte Solidarabgabe geschaffen;

. mit der forcierten Überstundenbesteuerung, der Sistierung der Freibetragsbescheide und der modifizierten Besteuerung bei den Sonderzahlungen werden insbesondere die Arbeitnehmer getroffen;

. die Einschränkungen bei Verlustmodellen, beim Verlustabzug und bei bisher begünstigten Veräußerungsgewinnen sowie die vorzeitige Rückstellungsnachversteuerung belasten die Unternehmer (vor allem solche in der Anlaufphase).

Mit der Erhöhung der Normverbrauchsabgabe, der Kapitalertragsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Tabaksteuer werden ebenso nahezu alle Bevölkerungsgruppen mehrbelastet.

Mit der nunmehr eingeführten Energiesteuer entschied sich die Bundesregierung für die schlechteste Variante, indem die dadurch erzielten Mittel nicht zur Senkung der Lohnnebenkosten, sondern zum Stopfen von Budgetlöchern verwendet werden. Zudem wird mit dieser Minusvariante nicht nur der Wirtschaftsstandort Österreich gefährdet, sondern es werden auch die Familien als zwangsläufige Energie-Hauptkonsumenten überproportional belastet.

Während die Österreicherinnen und Österreicher durch das Belastungspaket enorm zur Kasse gebeten werden, bleiben die Politikerprivilegien völlig unangetastet. Dabei zeigt ein internationaler Vergleich, daß Österreichs Politiker zu den am besten verdienenden unter den

westlichen Demokratien zählen. Kernpunkt der Kritik der Öffentlichkeit ist, daß die Politiker kein leistungsbezogenes Gehalt beziehen und sich im Laufe der Jahre darüber hinaus materielle Vorteile sichern, die dem normalsterblichen Bürger selbstverständlich verwehrt bleiben.

Die Monatseinkommen (Bezug, Amtszulage, Auslagenersatz) der Bundespolitiker zeigen folgendes Bild:

Anfangsbezug	Höchstbezug
Bundespräsident	41 1.361,75 S 41 1.361,75 S
Bundeskanzler	170.919,99 S 205.680,87 S
Bundesminister	186.741,60 S 221.502,48 S
Staatssekretär	168.067,44 S 199.352,23 S
RH-Präsident	186.741,60 S 221.502,48 S
Volksanwalt	168.067,44 S 199.352,23 S
NR-Präsident	177.404,52 S 210.427,35 S
BR-Vorsitzender	102.941,70 S 1 19.453,12 S
NR-Präsident-Stv.	177.404,52 S 210.427,35 S
BR-Vorsitzender-Stv.	102.941,70 S 1 19.453,12 S
RH-Vizepräsident	168.067,44 S 199.352,23 S
Klubobmann	135.297,62 S 164.149,16 S
Nationalrat	81.504,59 S 98.885,03 S
Bundesrat	40.752,29 S 49.442,51 S

Neben den Monatsbezügen samt Sonderzahlungen sind es jedoch vor allem die Abfertigungs- und Pensionsregelungen, die auf Kritik stoßen und echte Privilegien darstellen:

Abfertigungsregelung für Regierungsmitglieder:

bereits nach 6 Monaten Funktionsdauer: 3 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

nach einem Jahr Funktionsdauer: 6 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

nach drei Jahren Funktionsdauer: 12 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

Abfertigungsregelung für Abgeordnete:

bereits nach 3 Jahren Funktionsdauer: 3 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

nach 15 Jahren Funktionsdauer: 12 Monatsbezüge + anteilige Sonderzahlungen

Die Pensionsregelung für Regierungsmitglieder sieht einen Pensionsanspruch bereits nach 4 Jahren vor; jene für Abgeordnete bereits nach 10 Jahren (nur für jene, die erstmals in der XX. GP zu Abgeordneten gewählt wurden, wurde die Anwartschaft auf 15 Jahre erhöht). Daneben bestehen weitere Regelungen, die ebenfalls nur als sachlich völlig unbegründete Privilegien bezeichnet werden können:

- . etwa die Möglichkeit, als Beamter neben dem Politikereinkommen ein weiteres arbeitsloses Einkommen zu beziehen und
- . vorzeitig in den Ruhestand treten zu können.

Angesichts der den Bürgern auferlegten Belastungen ist es dringend geboten, einen umfassenden Abbau der Politikerprivilegien einzuleiten. Den Österreicherinnen und Österreichern fehlt nämlich im zunehmenden Maße jedes Verständnis für die üppigen, sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigungen der Politiker.

Neben dem Bereich der Politikerprivilegien bleiben durch das Belastungspaket aber auch die

anderen geschützten Bereiche unangetastet.

So hat etwa der porporzmäßig besetzte Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) für deren Bedienstete und Pensionisten ein Dienst- und Pensionsrecht geschaffen, das seinesgleichen sucht.

Obwohl die Angestellten der OeNB in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 38 Abs. 1 NationalbankG), sind diese im Gegensatz zu Privatangestellten bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter krankenversichert und beziehen von der OeNB die Pension.

Die OeNB zahlte 1994 aus ihren laufenden Erträgen (Position 4 der Gewinn und Verlustrechnung: "Personalaufwand, sowohl Gehälter für Aktive als auch Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pensionisten") an ca. 1.150 Mitarbeiter Gehälter im Ausmaß von ca. 1 Mrd. S/Jahr (darunter für 6 Direktoriumsmitglieder 30,5 Mio. S) sowie an ca. 1.300 Pensionisten Ruhe- und Versorgungsgenüsse von ca. 850 Mio. S/Jahr (darunter für pensionierte Direktoriumsmitglieder bzw. deren Witwen 36,7 Mio. S) aus.

Einige Privilegien der Bediensteten der Nationalbank werden durch die nachstehende Tabelle illustriert:

DIENSTANTRITT DIE.NSTANTRITT

(bis 31.3.1993) (nach dem 1.4.1.993)

Pensionsbeiträge des Dienstnehmers 2 % des Monatsbezuges 5 % des Monatsbezuges

Jubiläumsabgabe nach 20, 30 und 40 je 3 Monatsbezüge 3 Monatsbezüge
Dienstjahren

Abfertigung zum Pensionsantritt: 17,5 Monatsbezüge 17,5 Monatsbezüge

Bemessungsgrundlage letzter Monatsschemabezug letzter Monatsschemabe
zuzüglich der zuletzt zuge- zuzüglich der zuletzt zu
standenen Zulagen und der standenen Zulagen und
Überstundendurchschnitt der Überstundendurchschnitt
letzten 10 Jahre letzten 10 Jahre

Pensionshöhe in % der Bemessungs- Bei einem Lebensalter von 55 Bei einem Lebensalter von
grundlage: Jahren und bei 35 anrechen- Jahren und bei 40 anrech
baren Dienstjahren 85 % baren Dienstjahren 80 %

Weitere geschützte Privilegienparadiese finden sich im Bereich der Kammern und Sozialversicherungen, deren Funktionäre jeweils die Vorteile aus Privatwirtschaft und Beamtenverhältnis genießen. So sind Abfertigungsregelungen üblich, die oftmals über die Regelungen des Angestelltengesetzes weit hinausgehen, während die Pensionsregelungen sich am öffentlichen Dienst orientieren. Zu betonen ist, daß alle diese Privilegien von den zwangsverpflichteten Mitgliedern der Kammern bzw. von den Sozialversicherten zu finanzieren sind.

Ein weiterer privilegierter Bereich, der besonders durch ein weit überhöhtes Gehaltsniveau hervorsticht, ist die Elektrizitätswirtschaft. Dazu einige Beispiele aus dem Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes III - 18 BlgNR XIX. GP.:

Österreichische Draukraftwerke

Vorstand: 2 Personen mit Gesamtbezügen von 5,6 Mio. S (1991)

Vorstandsverträge: Für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Unternehmung in der 2. oder einer folgenden Periode: sofortiger, vom Lebensalter unabhängiger Pensionsanspruch, der auch dann nicht ruht oder sich entsprechend verringert, wenn der Ausscheidende sein Berufsleben anderweitig fortsetzt.

Zahlung von 251 .000.- S an ein Vorstandsmitglied für nicht konsumierten Urlaub.

Ennskraftwerke AG

Zahlung einer freiwilligen Abfertigung an 2 frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,4 Mio. bzw. 1,3 Mio. S.

Steiermärkische Elektrizitäts AG

1992 betragen die Bezüge der 3 Vorstandsmitglieder insgesamt rd. 7 Mio. S, 1993 rd. 8 Mio. S.

Vertrag eines seit Mai 1993 tätigen Vorstandsmitgliedes sah bei Nichtverlängerung des Vertrages Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung als Prokurist oder Führungskraft im Prokuristen-Bezugsniveau bzw. Rückkehr in Führungsposition im Verbund vor.

Tauernkraftwerke AG

Vorstand: 2 Mitglieder mit Jahreseinkommen von zusammen rd. 5,7 Mio. S /1991).

Bei Nichtverlängerung der Funktion sah der Vertrag die Weiterbeschäftigung als Prokurist vor; die gleichzeitige Ausübung von Vorstands- und Geschäftsführertätigkeit bei Tochter- bzw. Konzernunternehmen bewirkte teilweise einen zusätzlichen Abfertigungsanspruch. Bei Auflösung des Vertrages nach der 1. Wiederbestellung entstand unabhängig von Alter, Berufsunfähigkeit oder Tätigkeit in branchenfremden Bereichen ein sofortiger Ruhegehaltsanspruch. Der durchschnittliche Bezug eines Aufsichtsrates betrug 1992 rd. 341.000.- S.

Österreichische Donaukraftwerke AG

61 Sondervertragsinhaber erhielten durchschnittlich je 700.000.- S Jahrespensionszuschuß.

Vorstand: 2 Mitglieder mit Gesamtbezügen von rd. 5,8 Mio. S.

Eine Verlängerung der Vorstandsverträge um eine Periode genügte, um einen sofortigen Pensionsanspruch bei Ausscheiden zu erwerben.

Einen weiteren privilegierten Bereich stellt die Vertretung des Bundes in diversen Aufsichtsräten, anderen Aufsichtsfunktionen, Beiräten, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien dar, deren Zahl unabsehbar und oftmals mit lukrativen Zusatzeinkommen insbesondere für hohe Beamte verbunden ist. Die Vergabe dieser Funktionen erfolgt nach Gutdünken des jeweiligen Bundesministers. Das Finanzministerium verfügt über besonders viele dieser Aufsichtsfunktionen, die während der Dienstzeit ausgeübt werden. So werden beispielsweise 146 Kreditinstitute durch Staatskommissäre und deren Stellvertreter überwacht, welche monatlich für diese Tätigkeit neben ihrem Beamtenbezug mehr als 6.000,- S bzw. 3.000,- S beziehen. Rund 25 Beamte sind bei zwei oder mehr Banken Staatskommissäre. Laut einer Anfragebeantwortung üben einzelne hohe Beamte eine Vielzahl von Aufsichtsfunktionen (bis zu 14) gleichzeitig aus; demnach übten 177 Bedienstete des Finanzministeriums derartige Funktionen aus und bezogen daraus Vergütungen, die in manchen Fällen die Höhe eines zweiten Bezuges erreicht.

Die Aufzählung der privilegierten Bereiche erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

Privilegien sind begünstigende Sonderregelungen für Personen oder Personengruppen, die sachlich nicht bzw. nicht mehr begründet sind. Angesichts der Belastungen, die den Österreicherinnen und Österreichern auferlegt werden, ist es dringend geboten, einen umfassenden Abbau der Privilegien in allen bisher geschützten Bereichen einzuleiten. Den Österreicherinnen und Österreichern fehlt nämlich in zunehmendem Maße jedes Verständnis für die teilweise üppigen, sachlich nicht gerechtfertigten Privilegien. Nicht zuletzt liegt im Abbau dieser ungerechtfertigten Vergünstigungen ein beachtliches Einsparungspotential.

Die Nutzung dieses Einsparungspotentials müßte im ureigensten Interesse dieses Finanzministers liegen, der nicht nur die Hauptverantwortung für die Bundesfinanzen und damit auch für den Erfolg der angestrebten Budgetkonsolidierung trägt, sondern dieses Belastungspaket auch im einzelnen an höchstverantwortlicher Stelle mitgeschnürt hat.

In diesem Sinne müßte ihm der Abbau der Politikerprivilegien ein besonderes Anliegen sein, da die Aufwendungen für Bezüge und Politikerpensionen den Bundeshaushalt unmittelbar belasten und in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Dem Finanzminister kommt im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen, aber auch die Verantwortung für die Verschwendungen der OeNB und die sie betreffenden füllhorncharakterhaften Bezugsregelungen zu.

Auch die Gebarung der Kammern und Sozialversicherungsträger darf dem Finanzminister nicht gleichgültig sein, weil auch in diesem Bereich bundesgesetzliche Regelungen bestehen und die Abgänge teilweise direkt oder indirekt aus dem Bundcsshaushalt finanziert wrdcn.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

DRINGLICHE ANFRAGE

1. Welchen Betrag hat der Bund in den Jahren 1990 bis 1995 zur Finanzierung der Politikerbezüge einschließlich der Pensionsaufwendungen für Politiker insgesamt aufgewendet?

2. Sind Sie als Verantwortlicher für die Finanzpolitik der Auffassung, daß die Regelungen über die Bezüge der Politiker echte Privilegien beinhalten und reformbedürftig sind?

Wenn ja, um welche Regelungen handelt es sich dabei im einzelnen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Werden Sie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für finanzielle Angelegenheiten Initiativen ergreifen, um die derzeitige Abfertigungsregelung, die beispielsweise einem nicht sehr erfolgreichen Ex-Finanzminister nach nur 9 monatiger Tätigkeit einen Abfertigungsanspruch in Höhe von 3 Monatsbezügen samt anteiliger Sonderzahlung vrschafft, zu vcrändern?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen?

Wenn nein, warum nicht?

4. Werden Sie Ihren Einfluß geltend machen, um die derzeitige Pensionsregelung, die einem Bundesminister nach 4-jähriger Funktionsdauer bereits mit 55 Jahren einen Pcnsionsanspruch verschafft, zu verändern?

Wenn ja, welche konkreten Initiativen planen Sie?

Wenn nein, warum nicht?

5. Welche Initiativen werden Sie wann scetzen, um die derzeitige Regelung über die Entfernungszulage für Mandatäre sowie die Regelung über die unentgeltliche Beförderung auf bestimmten Verkehrsmitteln bzw. die Erstattung von Reisekosten für Mandatäre zu verändern?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen planen Sie?

Wenn nein, warum nicht?

6. Werden Sie Ihren Einfluß geltend machen, um die derzeitige Regelung, die einem Abgeordneten, der gleichzeitig Beamter ist, de facto den Bezug eines arbeitslosen Beamtenbezuges und damit einen ungerechtfertigten Doppelbezug ermöglicht, aufzuheben?

Wenn ja, welche konkreten Initiativen planen Sie?

Wenn nein, warum nicht?

7. Werden Sie Ihren Einfluß geltend machen, um eine Regelung, die einem Abgeordneten, der gleichzeitig Beamter ist, einen vorzeitigen Ruhestand ermöglicht, aufzuheben?

Wenn ja, welche Maßnahmen planen Sie wann?

Wenn nein, warum nicht?

8. In welcher Form wrden Sie darauf Einfluß nehmen, daß die Einkommen der Politiker in Zukunft angemessen und leistungsorientiert gestaltet werden?

Wenn ja, wann?

Wenn ncin, warum nicht?

9. Wie werden Sie darauf einwirken, daß die Politikerpensionen in das Pensionssystem des ASVG eingegliedert werden?

Wenn ja, welche konkreten Schritte werden wann Sie diesbezüglich unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

10. Sind Sie der Auffassung, daß die dargestellten dienst- und pensionsrechtlichen Regelungen bei der OeNB als Privileg in einem besonders geschützten Bereich bezeichnet wrden können und werden Sie Maßnahmen setzen, um diese Regelungen der OeNB umfassend zu reformieren?

Wenn ja, inwiefern und welche konkreten Schritte planen Sie wann diesbezüglich zu ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

11. Werden Sie Maßnahmen setzen, um die Bediensteten der OeNB in das Pensionssystem des ASVG einzugliedern?

Wenn ja, welche konkreten Schritte werden Sie diesbezüglich wann unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

12. In welcher Form werden Sie Ihren Einfluß wahrnehmen, um im Bereich der gesetzlichen Interessensvertretungen den Abbau von Privilegien und eine sparsamere Gebarung durchzusetzen?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind wann geplant?

Wenn nein, warum nicht?

13. Wie werden Sie Ihren Einfluß als budgetverantwortlicher Bundesminister geltend machen, um im Bereich der Sozialversicherungsträger eine sparsamere Gebarung, etwa durch Zusammenlegung der bestehenden Anstalten, durchzusetzen?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind wann geplant?

Wenn nein, warum nicht?

14. Wie werden Sie Ihren Einfluß als budgetverantwortlicher Bundesminister geltend machen, um die vom Rechnungshof immer wieder aufgezeigten Mißstände in staatsnahen Unternehmen, z.B. in der Elektrizitätswirtschaft, die zu einer Privilegierung der dort Beschäftigten gegenüber vergleichbaren Beschäftigten in der Privatwirtschaft geführt haben und in den Energiepreisen ihren Niederschlag finden, abzustellen?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

Wenn nein, warum nicht?

15. Worin liegt die sachlicher Rechtfertigung der derzeitigen Vorgangsweise bei Bestellung der Vertreter des Bundes in diversen Aufsichtsgremien insbesondere im Bankbereich?

16. Werden Sie Maßnahmen setzen, um künftig die Bestellung der Vertreter des Bundes in Aufsichtsfunktionen, insbesondere im Bankbereich, zu objektivieren?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind wann geplant?

Wenn nein, warum nicht?

17. Worin ist Ihres Erachtens im vorliegenden Belastungspaket die von Experten favorisierten weitgehend ausgabenseitige Budgetkonsolidierung zu erkennen, wenn die einnahmenseitigen Maßnahmen des Belastungspaketes nahezu 50 % des Konsolidierungszieles betragen?

18. Warum werden durch dieses Belastungspaket Familien überproportional belastet, (insbesondere durch Reduktion familiärer Transferleistungen, Energiesteuer etc.), obwohl bekannt ist, daß über 1 000 000 Familien bereits an der Armutsgrenze leben, wenn sich im Verhältnis dazu die Belastung von einzelstehenden (und im Regelfall finanzkräftigeren) Personen in Grenzen hält?

19. Warum wird auch bei Studenten, die ebenso als sozial schwache Gruppe anzusehen sind, überproportional gespart, indem abgesehen von der Streichung der Familienbeihilfe ab Überschreiten der Mindeststudiendauer zusätzlich die Mitversicherung bei den Eltern und die Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Studienorten gestrichen werden?

20. Warum werden gerade finanziell Schwache und in der Anlaufphase befindliche Unternehmungen dadurch belastet, daß der Verlustvortrag für die Jahre 1989 und 1990 überhaupt gestrichen wird, Verlustvorträge in den Jahren 1996 und 1997 nicht geltend gemacht werden können und die Mindest-Körperschaftsteuer von 15.000,- S auf 50.000,- S, was vor allem kleine und Familien-GmbH's trifft, angehoben wird?

21. Durch welche Maßnahmen wird im Belastungspaket sichergestellt, daß Frauenrechte nicht beschnitten, wenn der volle Karenzurlaub um ein halbes Jahr gekürzt und die versprochene Kindergartenmilliarde nicht gewährt werden?

22. Ist es volkswirtschaftlich und fiskalisch sinnvoll, die Vorsteuerabzugsmöglichkeit beim sog. "Fiskal-LKW" abzuschaffen, wenn dadurch der heimische und hoch besteuerte Kfz-Handel empfindliche Umsatzeinbußen wegen Billigimporten aus EU-Nachbarländern befürchten muß und ausländische Handelsvertreter österreichische Handelsvertreter wegen dieser Mehrbesteuerung zunehmend verdrängen können?

23. Warum werden verfassungsrechtliche Bedenken zu einzelnen Belastungspositionen, wie insbesondere die Streichung der Verlustvorträge der Jahre 1989 und 1990, die nicht mögliche Geltendmachung von Verlustvorträgen in den Jahren 1996 und 1997, die vorgezogene Nachversteuerung bestimmter Rückstellungen deren Auflösung gesetzlich bis 1998 versprochen war, die Sistierung von Freibetragsbescheiden, deren Rechtskraft durch gesetzlichen Willkürakt ignoriert wird, bisher nicht berücksichtigt?

24. Wie werden sich die Steuereinnahmen 1998 gestalten, wenn 1998 geballt die ausgesetzten Verlustabzüge, Freibetragsbescheide und anzurechnenden überhöhten Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind, die sodann allesamt einschließlich der vorgezogenen Rückstellungsnachversteuerung auf Kosten der Steuereinnahmen 1998 gehen?

25. Wie stellt sich im Lichte der vorangestellten Frage die nachhaltige Erfüllung Konvergenzkriterien ab 1998 dar?

26. Ist Ihnen das von der österreichischen Arbeiterkammer bei der europäischen Kommission eingeleitete Verfahren betreffend EU-Konformität der Normverbrauchsabgabe bekannt? Warum wurde die Normverbrauchsabgabe erhöht, obwohl bekannt ist, daß wegen mangelnder EU-Konformität ein Verfahren vor der europäischen Kommission anhängig ist (SWK Heft 30, S 76 vom 20.1.1995)?

27. Welche Überlegungen gaben im Gegensatz zur bisher praktizierten Finanzpolitik den Ausschlag, vermehrt von Steuererhöhungen Gebrauch zu machen und nicht, wie sonst üblich, Privatisierungen von Bundesvermögen und Bundesanteilen zur Budgetkonsolidierung heranzuziehen?

28. Inwieweit werden durch das Vorziehen von Steuereinnahmen die Konvergenzkriterien der EU zur Teilnahme an der europäischen Währungsunion unterlaufen (vgl. hierzu beispielsweise das EUGH Urteil vom 20.10.1993, C-10/92, in Zusammenhang mit der mangelnden EU-Konformität einer 13. UVZ als unzulässige Besteuerung von Fiktivumsätzen; SWK Heft 10, S 15 vom 25.3.1994)?

29. Wie erklären Sie sich den Rückgang des Abgabenerfolges für Jänner 1996 von -58,6 % gegenüber -27,2 % im Jänner 1995, wobei insbesondere die Einnahmen aus der Umsatzsteuer mit 1.436,7 Mio. S um 81,5 % hinter den Einnahmen des Vorjahres (7.770,7 Mio. S) liegen?

30. Wie ist dies weiterhin bei Vergleich der Abgabenerfolge im Jänner das Anwachsen der Kapitalertragsteuer auf Zinsen von 708,5 Mio. S 1995 auf 1.898,1 Mio. S 1996, der Alkoholsteuer von 52,4 Mio. S 1995 auf 111,4 Mio. S 1996, der Normalverbrauchsabgabe von 258 Mio. S 1995 auf 371,7 Mio. S 1996 und der motorbezogenen Versicherungssteuer von 1.442,7 Mio. S 1995 auf 1.669,5 Mio. S zu erklären?

In formeller Hinsicht wird ersucht, diese Anfrage im Sinn des § 93 Abs. 4 GOG-NR zum frühestmöglichen Zeitpunkt dringlich zu behandeln.